



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Dieser Newsletter informiert Sie aktuell und übersichtlich über wichtige Entscheidungen des Finanzgerichts Münster. Er berichtet außerdem über interessante anhängige Verfahren beim Finanzgericht Münster und weist auf organisatorische und personelle Veränderungen hin. Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

[Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Rückwirkende Einbeziehung von Gewinnen aus der Veräußerung von Gebäuden im Rahmen der Spekulationsbesteuerung verfassungswidrig](#)

Das FG Münster hat erneut das BVerfG angerufen. Nachdem der 1. Senat des Finanzgerichts im Mai dieses Jahres dem BVerfG die - derzeit viel diskutierte - Frage der Verfassungsmäßigkeit der seit dem Jahr 2007 geltenden zusätzlichen Beschränkung des Abzugs für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zur Prüfung vorgelegt hat (Beschluss vom 8. Mai 2009, Az. [1 K 2872/08 E](#), Az. BVerfG 2 BvL 13/09), hält nunmehr der 10. Senat die rückwirkende Einbeziehung von Gewinnen aus dem Verkauf von Gebäuden bei der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG) für verfassungswidrig (Beschluss vom 17. August 2009, Az. [10 K 3918/05 E](#), Az. BVerfG 2 BvL 21/09).

Im Streitfall hatte der Kläger im März 1998 ein unbebautes Grundstück gekauft und mit der Errichtung eines Hauses begonnen. Er verkaufte beides mit Vertrag vom 1. Februar 1999. Das Haus wurde allerdings erst im Mai 1999 fertiggestellt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 ist der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. In die Ermittlung des sog. Spekulationsgewinns ist ein Gebäude, das auf dem zunächst unbebaut erworbenen Grundstück errichtet worden ist, einzubeziehen und zwar selbst dann, wenn es im Zeitpunkt des Verkaufs noch gar nicht fertiggestellt ist. Im Februar 1999 - d.h. im Zeitpunkt des Verkaufs - galt allerdings § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes vom 24. März 1999. Diese Regelung sah die Einbeziehung der Wertschöpfung aus dem innerhalb der Spekulationsfrist errichteten Gebäude in den steuerpflichtigen Gewinn nur für den Fall vor, dass das Gebäude - anders als im Streitfall - im Zeitpunkt der Veräußerung bereits fertiggestellt war. Allerdings hat der Gese tzgeber die steuerverschärfende Einbeziehung von Gewinnen aus der Veräußerung erst noch zu errichtender Gebäude - rückwirkend - auf alle Veräußerungen angeordnet, bei denen die Veräußerung nach dem 31.12.1998 erfolgte (§ 52 Abs. 39 EStG i.d.F. des Steuerbereinigungsgesetzes 1999).

Der 10. Senat hält diese Rückwirkung für verfassungswidrig. Zum Zeitpunkt des Verkaufs der Immobilie im Februar 1999 habe der Kläger nicht damit rechnen können und müssen, dass der Gesetzgeber im Dezember des Jahres eine Regelung schaffe, nach der er nunmehr auch auf den Gewinn aus dem Verkauf des erst teilfertigen Gebäudes Steuern zahlen müsse. Er habe darauf vertrauen können, dass das für ihn anzuwendende Recht nicht durch eine später beschlossene Gesetzesänderung mit zeitlicher Rückwirkung zu seinen Lasten geändert werde.

### [FG Münster contra BMF: Rückkaufverpflichtung von Kfz-Händlern ist als Verbindlichkeit zu bilanzieren](#)

Der 9. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 25. August 2009 entschieden, dass ein Kfz-Händler eine Verbindlichkeit für die von ihm vertraglich übernommene Verpflichtung, verkaufte Fahrzeuge zu einem verbindlich festgelegten Preis wieder zurückzukaufen, zu passivieren habe (Az. [9 K 4142/04 K, F](#)). Der Senat folgte insoweit der aktuellen BFH- Rechtsprechung und trat einem hierzu jüngst ergangenen Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 12. August 2009 (BStBl. I 2009, 890) entgegen.

Im Streitfall hatte sich die Klägerin, eine Kfz -Händlerin, gegenüber Autovermietungs - und Leasinggesellschaften bereits beim Verkauf der Fahrzeuge verpflichtet, die Fahrzeuge nach Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit auf Verlangen des Verkäufers zu einem vorab festgelegten Preis zurückzukaufen. Der Rückkaufpreis lag im Streitjahr 1998 über dem Marktwert der Fahrzeuge. Die Klägerin passivierte hierfür eine "Rückstellung für Ertragsminderungen aus Fahrzeugrücknahmeverpflichtungen", die vom Finanzamt nicht anerkannt wurde.

Der 9. Senat entschied dagegen, die Klägerin habe zwar keine Rückstellung, allerdings eine Verbindlichkeit aus der - gesondert vergüteten - Rückkaufoption auszuweisen. Die Rückkaufverpflichtung stelle eine wirtschaftliche Belastung dar, die durch den Ansatz einer den Gewinn mindernden Verbindlichkeit berücksichtigt werden müsse. Das grundsätzliche Verbot der Bilanzierung schwebender Geschäfte (§ 5 Abs. 4a EStG) stehe dem Ausweis der Rückkaufverpflichtung nicht entgegen. Im Streitfall sei die Verpflichtung der Klägerin eben nicht als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, sondern als bereits existente Verbindlichkeit bilanziell zu erfassen.

Die wegen der grundsätzlichen Bedeutung vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. I R 83/09 geführt.

---

## Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

### Einkommensteuer/Gewinnfeststellung

Zum Wegfall der Voraussetzungen für die Passivierung einer Pensionsrückstellung gemäß § 6a EStG im Fall des entgeltlichen Schuldbeitritts eines Dritten zur Pensionsverpflichtung bei gleichzeitiger Freistellung des Arbeitgebers im Innenverhältnis sowie zur Frage der Aktivierung des Entgelts für den Freistellungsanspruch (Urteil vom 19. August 2009, Az. [11 K 2899/06 F](#); Rev. IV R 43/09)

### Einkommensteuer/EU-Grundfreiheiten

Zum Umfang der Berücksichtigung von Verlusten aus einer Beteiligung an einer US-amerikanischen Gesellschaft in der Rechtsform einer Limited Liability Company (LLC) - Rechtmäßigkeitsprüfung am Maßstab der EU-Grundfreiheiten (Drittstaaten-Problematik) (Urteil vom 27. August 2009, Az. [8 K 4552/04 F](#))

### Kapitalertragsteuer

Zur Abgrenzung zwischen (kapitalertragsteuerpflichtigen) Erträgen aus einem partiarischen Darlehen und solchen aus einem üblichen Darlehen (Urteil vom 2. Juli 2009, Az. [10 K 4972/05 Kap](#); Rev. I R 78/09)

---

## Interna

Seminar: Verfahren vor dem Finanzgericht

"Das Finanzgericht hat ein Gesicht bekommen!" Dies war das Fazit der Teilnehmer der gemeinsam von

Richtern des Finanzgerichts Münster und dem Steuerberater-Verband Westfalen-Lippe e.V. am 25. September 2009 veranstalteten Fortbildung "Verfahren vor dem Finanzgericht". Nachdem die Teilnehmer - allesamt Steuerberater - eine mündliche Verhandlung des 4. Senats des Finanzgerichts Münster als Zuhörer verfolgen konnten, stand nachmittags eine praxisorientierte Erörterung der verfahrensrechtlichen Problemstellungen eines finanzgerichtlichen Prozesses im Vordergrund. Hierbei wurde den Teilnehmern sowohl ein Einblick in die richterlichen Arbeitsabläufe gewährt als auch die Chancen und Risiken eines Steuerprozesses aufgezeigt.

Verhandlung via Videokonferenz: Finanzgericht Münster rüstet technisch auf

Die Bedingungen für eine mündliche Verhandlung oder einen Erörterungstermin per Videokonferenzschaltung wurden weiter verbessert: Seit September 2009 befindet sich im Sitzungssaal 401 des Finanzgerichts Münster statt des bislang genutzten Flachbildschirms eine ca. 200 cm x 150 cm große Leinwand mit Beamer. Die Projektionsfläche wurde hierdurch verdoppelt, die Qualität der Videokonferenz - insbesondere aufgrund verbesserter Wahrnehmbarkeit der Personen - deutlich erhöht.

Zum Hintergrund: Nach § 91a FGO können die Verfahrensbeteiligten beantragen, zur mündlichen Verhandlung oder zu einem Erörterungstermin per Videokonferenz zugeschaltet zu werden. Dies spart aufgrund der Größe des Finanzgerichtsbezirks Münster lange Anfahrtswege und schont Zeitressourcen. Zahlreiche Finanzämter verfügen über eine Videokonferenzanlage. Diese stehen auch den Klägern sowie deren Prozessbevollmächtigten zur Verfügung. Der Antrag auf Videokonferenzzuschaltung sollte beim Finanzgericht rechtzeitig vor der Verhandlung gestellt werden. Weitere Informationen zur Videokonferenztechnik beim Finanzgericht Münster finden Sie [hier](#).

---

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -194, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.